

## Prüfungsarbeit eines Bewerbers

### Neue Ansprüche

1. *Elektrischer Verbinder (1) zum Anschluss an ein isoliertes Kabel (C) mit einer Ummantelung aus Isolationsmaterial und einem elektrischen Leiter, wobei der elektrische Verbinder (1) umfasst:*
  - a) *einen Körper (2) mit einer Vorderwand (4), zwei Seitenwänden (6), einer Rückwand (8) und eine Bodenwand (10),*
  - b) *einen Deckel (12) zum Schließen des Körpers (2), wenn der Deckel (12) in einer geschlossenen Position ist,*
  - c) *ein Scharnier (14), das entlang der Vorderwand (4) des Körpers (2) angeordnet ist und den Deckel (12) mit dem Körper (2) verbindet,*
  - d) *ein elektrisches Anschlusselement (20) mit einem Kontaktstift (22) und Klingen (24) zum Schneiden der Ummantelung, wobei der Kontaktstift (22) aus dem Körper (2) herausragt und die Klingen (24) sich im Körper (2) befinden,*
  - e) *wobei der Deckel (12) eine Führung (30) zum Führen des isolierten Kabels umfasst, die Führung (30) ein gerades Rohr (32) und einen Anschlag (34) aufweist, und das gerade Rohr (32) zum Scharnier (14) hin ausgerichtet ist*
  - f) *wobei der Verbinder so eingerichtet ist, dass der elektrische Leiter des isolierten Kabels (C) in elektrischen Kontakt mit den Klingen steht, wenn der Deckel (12) in der geschlossenen Position ist und sich das isolierte Kabel (C) im geraden Rohr (32) befindet und gegen den Anschlag schlägt,*
  - g) *dadurch gekennzeichnet, dass der Anschlag (34) zwischen dem geraden Rohr (32) und dem Scharnier (14) angeordnet ist.*
2. Elektrischer Verbinder (1) nach Anspruch 1, wobei der Kontaktstift (22) aus der Vorderwand (4) des Körpers (2) herausragt.
3. Elektrischer Verbinder (1) nach Anspruch 1, wobei eine Öffnung des geraden Rohrs (32) trichterförmig ist.
4. Elektrischer Verbinder (1) nach Anspruch 1, wobei der Anschlag (34) ein Sackloch aufweist, um das isolierte Kabel (C) aufzunehmen.

### Erwiderung auf den Bescheid

1. Es werden geänderte Ansprüche 1 bis 4 vorgelegt, welche die ursprünglichen Ansprüche 1 bis 5 ersetzen sollen. Es wird die Erteilung eines Patentbescheides basierend auf diesen neuen Ansprüchen beantragt.  
Vor einer Zurückweisung der Anmeldung wird hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragt.

## 2. Stützung der neuen Ansprüche durch die Beschreibung

### 2.1 Anspruch 1

Der Neue Anspruch 1 weist die Merkmale der ursprünglichen Ansprüche 1 und 2 auf, wobei der ursprüngliche Anspruch 2 auf den ursprünglichen Anspruch 1 rückbezogen war. Hierbei wurde der Begriff „vorzugsweise“ weggelassen, da dieser Begriff impliziert hätte, dass das Merkmal nur fakultativ gewesen wäre (siehe RiLi F-IV, 4.9). Ein Weglassen dieses Begriffes hat abgesehen davon keine Auswirkung und ist zulässig. Weiters weist der neue Anspruch 1 das Merkmal „dass der Anschlag (34) zwischen dem geraden Rohr (32) und dem Scharnier (14) angeordnet ist“ auf. Dieses Merkmal geht aus dem ursprünglichen Anspruch 3 sowie dem Absatz [007] der Beschreibung hervor, da darin offenbart ist, dass der Anschlag verhindert, dass das Kabel das Scharnier erreicht, woraus zwingend hervorgeht, dass der Anschlag zwischen dem Rohr und dem Scharnier angeordnet ist. Weiters ist in der Fig. 2 - 4 der Anschlag zwischen dem Scharnier und dem Rohr angeordnet. Dieses Merkmal ist daher eindeutig offenbart. Im ursprünglichen Anspruch 3 war dieses Merkmal in Kombination mit dem Merkmal „Kontaktstift aus der Vorderwand“ beansprucht. Dass dieses Merkmal nicht in den neuen Anspruch 1 aufgenommen wurde ist zulässig, da der Wesentlichkeitstest erfüllt ist (siehe RiLi H-V, 3.1)

- Die Kombination wird nicht als wesentlich dargestellt. Beide Merkmale werden in verschiedenen Absätzen ohne Bezug zueinander geoffenbart (siehe Absatz [006] und [007]).
- Die Anordnung des Verlassens der Kontaktstifte ist nicht für die Problemlösung wichtig. Der Kontaktstift könnte nämlich genauso gut durch die Seitenwände oder die Bodenwand den Körper verlassen.
- Das Weglassen dieses Merkmals erfordert keine wesentlichen Modifikationen der anderen Merkmale, da es für die anderen Merkmale unerheblich ist, wo der Kontaktstift den Körper verlässt.

### 2.2 Abhängige Ansprüche

Neuer Anspruch 2 entspricht dem nicht in den Anspruch 1 aufgenommenen Teil des ursprünglichen Anspruches 3 mit angepassten Rückbeziehungen. Neuer Anspruch 3 entspricht inhaltlich dem ursprünglichen Anspruch 4, welcher nun auf Anspruch 1 rückbezogen ist. Neuer Anspruch 4 geht aus dem Absatz [007] der ursprünglichen Beschreibung hervor.

## 3. Klarheit Art. 84 EPÜ

Die im Punkt 3 des Bescheides bemängelte Textstelle wurde umformuliert und bezieht sich nun klar auf eine Vorrichtung.  
Die in Punkt 4 des Bescheides bemängelte Rückbeziehung wurde korrigiert, in dem der betroffene Anspruch auf den Anspruch 1 rückbezogen ist.  
Damit sind die neuen Ansprüche 1 bis 4 klar.

#### 4. Einheitlichkeit Art. 82 EPÜ

Der ursprüngliche Anspruch 5 scheint nicht mehr auf und wurde durch den neuen Anspruch 4 ersetzt, welcher nun ebenfalls einen elektrischen Verbinder beansprucht und auf den Anspruch 1 rückbezogen ist. Die neuen Ansprüche 2 bis 4 sind daher Weiterbildungen der verbindenden erfinderischen Idee des Anspruches 1 und daher mit diesem einheitlich.

#### 5. Neuheit Art. 54 EPÜ

Der neue Anspruch 1 unterscheidet sich von der D1 darin, dass der Anschlag zwischen dem Scharnier und em Rohr angeordnet ist, während in der D1 das gerade Rohr zwischen dem Anschlag und dem Scharnier angeordnet ist (siehe [004] der D1). Der neue Anspruch 1 ist daher gegenüber der D1 neu.

Der neue Anspruch 1 unterscheidet sich von der D2 darin, dass der elektrische Leiter mit den Klingen in Kontakt ist, wenn sich das isolierte Kabel im Rohr befindet und gegen den Anschlag schlägt, während in der D2 der Anschlag zwischen der Klinge und dem Rohr angeordnet ist, wodurch dies nicht möglich ist (siehe Fig. 3 der D2) Der neue Anspruch 1 ist daher gegenüber der D2 neu.

Die neuen Ansprüche 2 bis 4 sind auf den neuen Anspruch 1 rückbezogen und weisen somit dessen Merkmale auf, und sind somit ebenfalls neu.

Die neuen Ansprüche 1 bis 4 erfüllen somit das Erfordernis des Artikels 54 EPÜ.

#### 6. Erfinderische Tätigkeit Art. 56 EPÜ

##### 6.1 Nächstliegender Stand der Technik

Der nächstliegende Stand der Technik ist die D1, welche einen elektrischen Verbinder mit dem gleichen Zweck aufweist, nämlich durch eine Führung des Kabels eine präzise Positionierung zu erleichtern, und das Kabel auch wieder einfach zu entfernen.

Die D2 ist zwar auch auf dem selben Gebiet, nämlich der elektrischen Verbinder, hier hat die Führung allerdings einen anderen Zweck, nämlich mittels eines Schraubenschlüssels eine Hebelkraft zu bewirken, weshalb die D2 nicht der nächstliegende Stand der Technik ist.

Daher ist die D1 der nächstliegende Stand der Technik (siehe RiLi G-VII, 5.1)

##### 6.2 Unterschied/Wirkung(Aufgabe

Die D1 als nächstliegender Stand der Technik offenbart die Merkmale des Oberbegriffes des neuen Anspruches 1.

Die D1 unterscheidet sich von dem neuen Anspruch 1 durch die Merkmale, dass der Anschlag zwischen dem Scharnier und dem geraden Rohr angeordnet ist.

Dadurch ergibt sich die technische Wirkung, dass beim Einführen des Kabels in das Rohr dieses nicht am Scharnier vorbeigeführt werden braucht, wodurch zusätzliche Schritte wie das Umbiegen des Kabels notwendig sind. Hierbei wird nämlich das Kabel von einer dem Scharnier

gegenüberliegenden Seite eingeführt, bis es am Anschlag anschlägt, und somit nicht mit dem Scharnier in Berührung kommt. Weiters kann dadurch eine randoffene Ausnehmung zum Einführen des Kabels in den Körper verwendet werden.

Diese technische Wirkung löst die objektive Aufgabe einen elektrischen Verbinder derart weiterzubilden, dass das Kabel leichter eingeschoben werden kann.

### 6.3 D1 alleine

Die D1 alleine liefert dem Fachmann keinen Hinweis zur Lösung der objektiven Aufgabe, da die D1 alleine keinen Anlasspunkt gibt, das Kabel von der anderen Seite zuzuführen.

Weiters wird es dem Fachmann in der D1 als durchaus vorteilhaft geoffenbart, das Kabel von Seiten des Scharniers einzuführen, da es dadurch von scharniernahen Vorsprüngen besser gehalten werden kann, da die Hebelwirkung größer ist.

Ausgehend von der D1 hat der Fachmann daher keinen Anlass, den Gegenstand der D1 zur Lösung der objektiven Aufgabe zu einem Gegenstand gemäß dem Anspruch 1 weiterzubilden.

### 6.4 D1 in Zusammenschau mit der D2

Der um die Lösung der objektiven Aufgabe bemühte Fachmann würde die D2 in Betracht ziehen, da diese auf demselben technischen Gebiet liegt. Der Fachmann entnimmt der D2 eine Führung, welche aber für einen Schraubenzieher vorgesehen ist um die Hebelkraft zu erhöhen. In einem geschlossenen Zustand des Deckels würde die Klinge nicht in ein in der Führung angeordnetes Kabel einschneiden, weshalb diese Führung für ein Kabel ungeeignet wäre. Der Fachmann kann der D2 außerdem keinen Hinweis entnehmen, dass durch diese Anordnung das Kabel leichter einführbar ist.

Selbst wenn der Fachmann die D1 mit der D2 stur kombinieren würde, würde er einen Gegenstand gemäß der D1 mit einer zusätzlichen Führung für einen Schraubenzieher versehen.

Eine Anwendung der technischen Lehre der D2 auf einen Gegenstand der D1 würde daher den um die Lösung der objektiven Aufgabe bemühten Fachmann nicht zu einem Gegenstand gemäß dem neuen Anspruch 1 führen.

Der neue Anspruch 1 beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit und erfüllt daher das Erfordernis des Art. 56 EPÜ.

Die neuen Ansprüche 2 bis 4 sind auf Anspruch 1 rückbezogen, und erfüllen somit auch das Erfordernis des Art. 56 EPÜ.

## 7. Fazit

Es ist somit gezeigt, dass die neuen Ansprüche 1 - 4 alle Erfordernisse des EPÜ erfüllen und somit gewährbar sind.

Glark Cable

**Examination Committee I: Paper B EM 2014 - Marking details**

Category		Maximum possible	Candidate No	
			Marker	Marker
Claims	Claims	30	30	28
Arguments	Basis for Amendments	24	24	24
Arguments	Unity	4	4	4
Arguments	Clarity	4	4	4
Arguments	Novelty	6	6	6
Arguments	Inventive Step	32	27	26
<b>Total</b>			<b>95</b>	<b>92</b>

Examination Committee I agrees on 94 marks and proposes the grade PASS